

# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 24.02.2009  
Verantwortlich: Herr Schliemann

18. Jahrgang 2009  
Ausgabe vom 04.03.2009

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 24.02.2009 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Bebauungsplanes "Dorfaue Wildau-Hoherlehme" der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB	4
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum März bis April 2009	1	Bekanntmachung des Fundbüros / Stand 16.02.2009	4
Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)	2	Reinigungstermin/-zyklus für Straßengruppe 1 und 2 gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau für den Zeitraum März 2009 bis Dezember 2009	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des		Einwohnerstand	7
		1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009	8

## AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

### Am 24.02.09 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

#### G 03/53/09 Bildung eines Seniorenbeirates und Berufung der Mitglieder

Die Gemeindevertretung Wildau hat die Bildung eines Seniorenbeirates für die Wahlperiode 2008 - 2014 und die Berufung der aufgeführten Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder beschlossen.

- |                           |   |        |
|---------------------------|---|--------|
| 1. Herr Fred Arbter       | Schillerallee 52                          | Wildau |
| 2. Frau Astrid Bernhardt  | Mitarbeiterin im Seniorenheim Wildau GmbH |        |
| 3. Frau Helga Dörfel      | Leiterin des Seniorentreffpunktes Wildau  |        |
| 4. Frau Renate Georgi     | Im Röthegrund 1                           | Wildau |
| 5. Herr Manfred Lang      | Jahnstr. 56                               | Wildau |
| 6. Frau Gisela Rogatzki   | Kirchstr. 3                               | Wildau |
| 7. Frau Rosemarie Schmidt | Puschkinallee 54                          | Wildau |
| 8. Frau Heide Schatz      | Hirschsprung 5                            | Wildau |
| 9. Frau Karin Schimmrigk  | Schillerallee 3a                          | Wildau |

Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen sich einen Vorstand selbst.

#### G 03/39/09 Vorzeitiger Neuabschluss des Wegenutzungs-/Konzessionsvertrages mit der EWE Netz GmbH

#### G 03/40/09 Neuabschluss des Wegenutzungs-/Konzessionsvertrages mit der E.ON edis AG

#### G 03/41/09 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

#### G 03/42/09 Vertretung der Gemeinde Wildau in der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:  
Frau Eleonore Lange, Abteilungsleiterin Finanzverwaltung/Liegenschaften und allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters, vertritt die Gemeinde Wildau in der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“.

#### G 03/43/09 3. und 5. Änderung Bebauungsplan SMB-Gelände (Feuerwehr und Halle 88)

#### G 03/44/09 Aufstellung des Textbebauungsplanes „Neubauernstraße“

#### G 03/45/09 Kita-Bedarfsplanung bis zum Jahr 2013

#### G 03/47/09 6. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans L. 1000 "Gewerbepark Wildau-Hoherlehme"

#### I 03/48/09 4. Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Zeitraum 30.10.08 - Jahresende 2008)

#### G 03/52/09 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009

#### G 03/54/09 Überplanmäßige Ausgabe zur Deckung des erforderlichen kommunalen Mitleistungsanteils (KMA) für Fördermittel der städtebaulichen Erneuerung im Sanierungsgebiet „Schwartzkopff-Siedlung“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 25.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen - Zeitraum: März bis April 2009

#### Ausschüsse

##### Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag 16.03.2009 18.30 Uhr,  
den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

##### Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 17.03.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 19.03.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag 31.03.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Hauptausschuss

Dienstag 07.04.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Gemeindevertretung

Dienstag 21.04.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de).

Terminänderung oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

## SATZUNG

### über die Erhebung von Entgelten und den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), des § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsätze der Erhebung von Entgelt und Kostensatz

- (1) Die Gemeinde Wildau unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostensatz verlangt werden.
- (5) Auf Kostensatz kann verzichtet werden, soweit der Kostensatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die

tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

#### § 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.  
Soweit sich der Kostensatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jede begonnene Stunde voll zu entrichten.  
Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG).
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.  
Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

#### § 3 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind:
  1. beim Einsatz der Feuerwehr Wildau nach § 1 Abs. 2 wer
    - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
    - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
    - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
    - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
    - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
    - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
    - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
    - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
  2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
  3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Wildau in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßgabe für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Stunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (6) Für notwendig werdende Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (7) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10% erhoben.

**§ 5 Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

**§ 6 Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Wildau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7 Schlußbestimmungen**

Die Satzung über das Entgelt oder den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Tarif über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau

Tarif- Nr. Bemessungsgrundlage	je Stunde / €
<b>1. Stundensätze Personal</b>	
1.1 Feuerwehrmann	30,00 €
1.2 Einsatzleiter	40,00 €
1.3 Einsatzleiter bei Brandsicherheitswachen	30,00 €
1.4 Brandsicherheitswachen (pro Person)	25,00 €
1.5 An- und Abfahrt der Brandsicherheitswachen (pro Person)	25,00 €
1.6 Durchführung der Brandverhütungsschau / Nachschau vor Ort	25,00 €
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>	
2.1 Fahrzeuge	
2.1.1 Drehleiter	180,00 €
2.1.2 Löschhilfeleistungsfahrzeug HLF	180,00 €

2.1.3	Löschfahrzeug (LF 24)	180,00 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/ 25)	180,00 €
2.1.5	Löschfahrzeug (LF 8)	150,00 €
2.1.6	Rüstwagen	180,00 €
2.1.7	Kommandowagen (VF oder ähnliche Spezialfahrzeuge gl. Größe)	150,00 €
2.1.8	Mannschaftstransportfahrzeug	100,00 €
2.1.9	PKW	80,00 €
2.1.10	Mehrzweckboot	80,00 €
2.1.11	In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.10 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Unterhaltung, Versicherung sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien enthalten. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemiekalienbindemittel, Einwegölsperren, Prüfröhrchen und dergleichen zu einmaligem Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif Nr. 1.1 bis 1.5 berechnet.	

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten in €	jede weitere Stunde / €
2.2.	Geräte	
2.2.1	Tragkraftspritzen mit Einachshänger sowie alle anderen einachsigen Feuerwehranhänger	
	20,45 €	9,70 €
2.2.2	Notstromaggregat tragbar	
	10,70 €	5,60 €
2.2.3	Motorsägen, Trennschleifer und ähnl. Geräte	
	7,65 €	2,55 €
2.3	Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.	

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten in €	jede weitere Stunde / €
2.4	Ausrüstungsgegenstände	
2.4.1	Gas- und Säureschutzanzug	
	48,05 €	27,10 €
2.4.2	Ölsperre je 20 m	
	36,80 €	15,85 €
2.4.3	Pressluftatemgerät (PA)	
	30,65 €	10,20 €
2.4.4	Auffangbehälter	
2.4.4.1	bis 100 l Inhalt	
	6,65 €	1,00 €
2.4.4.2	100 l bis 500 l Inhalt	
	9,70 €	2,55 €
2.4.4.3	500 l bis 5.000 l Inhalt	
	16,85 €	6,65 €
2.4.4.4	größer 5.000 l Inhalt	
	77,20 €	46,00 €
2.4.4.5	Rollreiffass 200 l	
	9,70 €	2,55 €
2.4.5	Gulliabdichtkissen / Hebekissen	
	9,70 €	2,55 €
2.4.6	Hydraulischer Hebe- und Rettungssatz	
	20,45 €	10,20 €

**3. Kosten für Verbrauchsmaterialien**

Sie ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

**4. Weitere Leistungen**

	je Stunde / €	
4.1	Pressluftatmer (PA) prüfen	3,55 €
4.2	Pressluftatmer (PA) Grundreinigung	7,15 €
4.3	Überholung Druckminderer	11,75 €
4.4	Füllung einer PA- Flasche 4 Liter	1,65 €
4.5	Ventilüberholung einer PA- Flasche	3,30 €
4.6	Ventilüberholung einer O <sub>2</sub> Flasche	3,30 €
4.7	Füllen von O <sub>2</sub> Flaschen 1-3 Liter	3,15 €
	4-7 Liter	6,30 €
	10-11 Liter	8,55 €
4.8	Prüfung einer Schutzmaske	0,60 €
4.9	Grundreinigung einer Schutzmaske	7,40 €
4.10	Rollschlauch waschen, prüfen, trocknen	2,55 €
4.11	Einbinden einer Schlauchkupplung	5,00 €
4.12	Alle anderen Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischen Geräten, Funk- und Fernmeldegeräten sowie sonstiges Gerät sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, je angefangene 15 Minuten mit 5,25 €, zu berechnen.	

Für verwendetes Material werden die Selbstkosten berechnet, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

- 4.13 Bei Fehlauslösung einer Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 BbgBKG Abs. 4).

##### 5. Brandschutztechnische Stellungnahmen

Bemessungsgrundlage ist Tarif Nr. 1, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

##### 6. Nicht aufgeführte Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen

Wildau, den 24.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau, Beschluss G 03/41/09 der Gemeindevertretung vom 24.02.2009, ausgefertigt am 24.02.2009, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 24.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über die Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB

(in der Fassung vom 22.10.2008)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 16.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ in der Fassung vom 22.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 02/24/08).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

#### Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

(Karte: Siehe nächste Seite)

Wildau, den 10.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Gesellschafterbeschluss für die Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH gem. § 8 (9)

#### Berufung als Mitglied des Aufsichtsrates:

Herr Lutz Rehfeldt, wohnhaft in 15745 Wildau, Bachstelzengang 12, wird auf der Grundlage des Beschlusses G 02/32/08 der Gemeindevertretung Wildau vom 16.12.08 gem. Gesellschaftsvertrag der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH berufen.

#### Abberufung als Mitglied des Aufsichtsrates:

Herr Klaus-Dieter Lemke, wohnhaft in 15711 Königs Wusterhausen, Am Pirschgang 15 a, wird gem. § 7 (2) Gesellschaftsvertrag der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH mit Wirkung vom 12.01.09 als Mitglied des Aufsichtsrates der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH abberufen.

Klaus-Dieter Kurrat  
Geschäftsführer WSB

Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH, Jahnstraße 30, 15745 Wildau  
Tel.: 0 33 75 - 4 68 99 34, Fax: 0 33 75 - 4 68 99 99, Mail: [k.kurrat@wildorado.de](mailto:k.kurrat@wildorado.de)

## Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 16. Februar 2009

1.) Bei der **A 10-Center-Info** sind bis einschließlich 11.02.09 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:

An Einkaufsstüben: je 1 von 'NanuNana' und 'Deichmann', 2 von 'Tchibo' sowie 4 von 'C&A'; 7 Brillen, weitere 2 Brillen im Etui, 3 bunte Regenschirme, 1 blauer Knirps, 6 Mützen, 4 Schals, 2 Paar schwarze Damen-Lederhandschuhe, 1 hellbraun gemustertes Kopftuch, 5 Armreifen, 1 Matroschka, 1 Kinderhandy, 1 Barbi-Puppe, 1 Sony-Handy, 1 Sagem-Handy, 1 blaue Herren-Jeans (aus der Reinigung), 1 Karton von 'Felicitas', 1 weinrot/braun/schwarzer Damenschal, 1 BMW-Autoschlüssel mit Stoffanhänger, 1 Einzelschlüssel, 2 Schlüssel mit rotem Lederanhänger, 1 Schlüsselbund am Ring mit Anhänger 'Berlin', 4 Schlüssel am Ring mit Flaschenöffner, 1 brauner geflochtener Damengürtel, 1 leere schwarze Damen-Handtasche, 2 silberfarbene Damenuhren, 1 braunes Holzarmband, 1 Phillips-Kopfhörer, 1 schwarze Kette mit gelbem Stein, 1 großer Ohrring, 1 kleiner Ohrring mit rotem Stein, 1 Paar braune Handschuhe, 1 gelber Teddy, 1 grüner Kreuz-Anhänger, 1 schwarze Damenjacke mit buntem Innenfutter, 1 Video, 1 blaue Kinderbörse, 1 braune Geldbörse (u.a. mit poln. Kleingeld), 1 schwarze Damen-Weste (Gr. L), 3 kleine Schlüssel im schwarzen Etui, 1 braune Damen-Wildlederjacke mit hellem Innenfutter (Gr. 40).

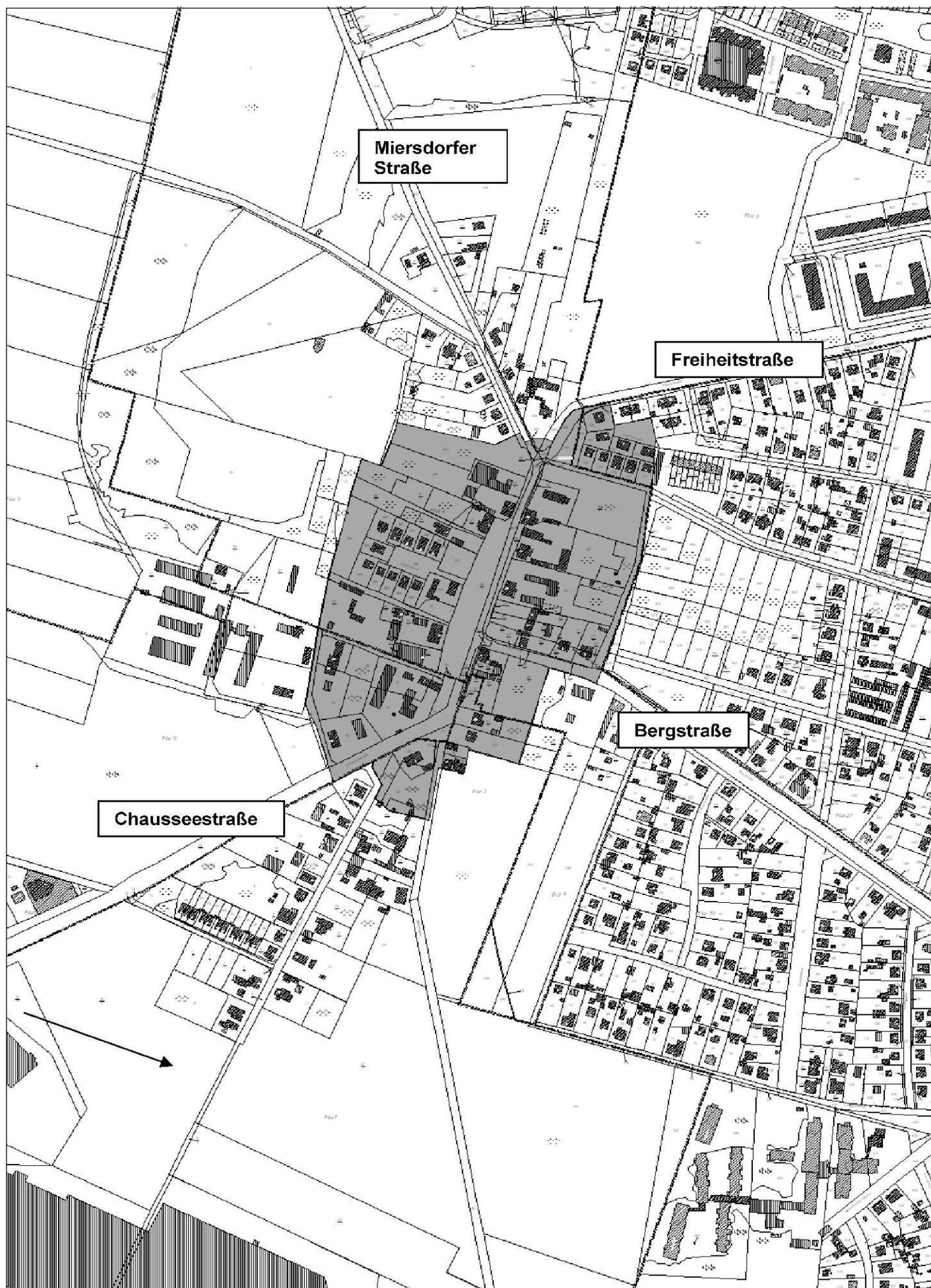
2.) Im **'WILDORADO'** wurden bis zum 09.02.09 wieder Fundsachen aus den vergangenen Monaten aufbewahrt: zahlreiche Badehosen u. -Anzüge, Badekappen, Kinder-Jacken, 1 Paar rote Turnschuhe 'Oasics', 2 Bücher, verschiedenartiges Wasserspielzeug, diverse 'Schwimmhilfen', dutzende Paare Badelatschen sowie Bade- u. Handtücher'.

3.) Nach einer Tanz-Veranstaltung am 21.11.08 ist im Volkshaus eine Brille mit grauem Gestell und sehr kleinen Gläsern liegengelassen.

4.) Am Münztelefon im Volkshaus ist am 17.12.08 ein braunes Paar Damen-Handschuhe mit Fellfütterung liegengelassen.

5.) An der Dorfaue 15 wurde in der Nacht vom 07.02.09 eine dkl.-blau/schwarze Herrenjacke mit weißen Streifen (schwarzes Innenfutter, Gr. XL) gefunden.

6.) Vom Kino **'CINESTAR'** wurden kürzlich auch liegengelassene Sachen entgegengenommen, die in den letzten Wochen und Monaten dort niemand abgeholt hatte: 4 Geldbörsen, 5 Schlüssel(-bunde) - davon 2 Kfz-Schlüssel -, 1 Fernbedienung, 2 Anhänger, 1 schwarzes Foto-Handy, 1 braune Haarklemme mit Schmucksteinen, 1 schwarze Armbanduhr, 1 Brille mit schwarzem Gestell, 1 silberfarbener Ohrring, 1 Tüte von 'NanuNana', 14 Schals, 4 Paar Handschuhe, 6 einzelne



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“

Handschuhe, 1 kleine Plüsch-Schildkröte, 3 Kappies, 17 Mützen, 2 Fleece-Tücher und 1 Motorrad-Bauchgurt.

7.) An Fahrradfunden sind uns im vergangenen Zeitraum folgende 8 bekannt gegeben worden:

ein **silberfarbenes 26'er Herrenrad** 'Compact' (18.12.08, an der Miersdorfer Str.), ein **türkis/schwarz/braun-farbenes 26'er Damenrad** 'Condor' (22.12.08, Westhangtreppe), ein mutwillig zerstörtes **schwarzes 28'er Herren-Sportrad** 'Peugeot' (29.12.08, am S-Bhf. Wildau), ein **schwarz/silberfarbenes 26'er Damenrad** 'McKenzie' (01.01.09 am A 10 - Center, Eingang West), ein **silberfarbenes 28'er Herrenrad** 'Alu-Trekking-Star TG' (18.01.09, auf Kleider Container am Parkpl. GZ), ein **schwarzes 26'er MTB** 'McKenzie' (01.01.09, im Wald am Pulverberg), ein **weinrotes 26'er Damenrad** 'Globus' (28.01.09, an der Westhangtreppe), ein **hellgrünes 26'er Damenrad** 'MIFA' (22.01.09, längere Zeit unangeschlossen in der G.-Scholl-Str.).

**Hinweise:**

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **05. Juni 2009** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können **verkauft oder gespendet werden**.**

b) **Verkauft werden jeweils am Mo., Die. und Do. (Woche vom 06. bis**

**09. April 2009, zu den jeweiligen Sprechzeiten) Fundsachen, die bis 05.10.2008 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.** Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09:00-12:00 sowie Die. 14:00-18:00 und Do. 14:00-17:00 Uhr.

c) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort).**

**Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei 'Fundtieren' ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel.: 0335-6320 zu informieren).**

**Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737 oder 738 wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).**

**Fundstellen der Bahn und S-Bahn sind über Tel.: 0900 199 05 99 erreichbar.**

**Eine Bitte wieder an alle Wildauer: Heben Sie doch Schlüsselbunde einfach auf und geben deren Fund hier bitte schnell bekannt. Die Verlustrate ist sehr hoch; neben persönlichen Dokumenten werden aber gerade Schlüsselfunde leider zu selten gemeldet.**

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 30 (Tel.: 50 54 58) richten.

i.A. Starke

Für den Zeitraum - März bis Dezember 2009 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt (als Orientierungshilfe für alle Reinigungspflichtigen zur Sicherung einer zeit-gleichen Reinigung)

**Reinigungstermin/-zyklus für Straßengruppe 1 und 2 gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau Zeitraum März 2009 bis Dezember 2009**

<p>01 Chausseestraße (K6160) von Dorfaue bis einschl. Kreisverkehr                  02 Dorfaue (K6160)                  03 Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k                  04 Miersdorfer Straße                  05 Einfahrt Kastanienhof                  06 Bergstraße                  07 Eichstraße                  08 Kirchstraße                  09 Teichstraße                  10 Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitstr.                  11 Am Kleingewerbegebiet                  12 Gewerbepark                  13 Jahnstraße                  14 Käthe-Kollwitz-Straße                  15 Geschwister-Scholl-Straße                  16 Stolze-Schrey-Straße                  17 Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str. und Schillerallee                  18 Kantstraße                  19 Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee                  20 Straße des Friedens                  21 Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße                  22 Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee                  23 Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszentrum                  24 Richard-Sorge-Straße (L401)                  25 Zufahrt P+R                  26 Karl-Marx-Straße (L401)                  27 Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)                  28 Friedrich-Engels-Straße                  29 Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)                  30 Kastanienstraße                  31 Breite Straße                  32 Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.                  33 Schmiedestraße                  34 Ludwig-Witthöft-Straße                  35 Bahnhofstr. zw. L.-Witthöft-Str. u. Kranbahn</p>	<p><b>März - Dezember 2009 zw. 7:00 - 16:00 Uhr</b></p> <hr/> <p><b>Donnerstag nach Wetterlage</b></p> <p>05. u.19. März                  02. u. 16. April                  07. u. 28. Mai</p> <p>11. u. 25. Juni                  09. u. 23. Juli</p> <p>20. August</p> <p>03. u. 18. September                  01. u. 15. Oktober</p> <p>05. u. 19. November</p>	<p><b>Dezember 2009 zw. 7:00 - 16:00 Uhr</b></p> <hr/> <p><b>Donnerstag</b></p> <p><b>wenn wetterbedingt möglich, am 10. Dezember</b></p> <p><b>alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt</b></p>
--	---	--

Lfd.Nr.	Straßenbenennung	März bis November 2009 zw. 7:00 - 16:00 Uhr	Dezember 2009 zw. 7:00 - 16:00 Uhr
01	Fliederweg		
02	Asternring		
03	Blumenkorso		
04	Freiheitstraße		
05	Hückelhovener Ring		
06	Amselsteg		
07	Wildbahn		
08	Bachstelzengang		
09	Pirschgang		
10	Am Wildgarten		
11	Puschkinallee		
12	Südpromenade		
13	Ahornring		
14	Ulmenring		
15	Eichenring		
16	Kastanienring		
17	Nordpromenade		
18	Platanenring		
19	Akazienring		
20	Birkenallee		
21	Westkorso		
22	Am Staatsforst		
23	Weidenring		
24	Hochwaldstraße		

Information der Ordnungsverwaltung:

### Bilanz zu Fundangelegenheiten im Jahr 2008

**1.) Von den im Zeitraum 12/07 bis 12/08 im Fundbüro abgegebenen bzw. bekannt gemachten Fundsachen konnten folgende an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden:**

3 Hunde, 3 Schlüsselbunde (inkl. Kfz- und Einzelschlüssel), 1 Brille, 2 Herren-Handgelenktaschen mit persönlichen Papieren, 3 Etuis mit persönlichen Kundenkarten, 1 ADAC-Karte, 8 EC-Karten, 2 VISA-Karten, 4 Herren- u. Damengeldbörsen, 1 Damenhandtasche mit Börse und persönlichen Papieren, 1 Rucksack mit Handy, 2 weitere Handys, 8 Geldbörsen bzw. Etuis mit persönlichen Dokumenten, 4 Schülerausweise, 1 Studentenausweis, 12 Personalausweise, 7 Führer-/Fahrzeugscheine, 3 Dienstausweise diverser Art, 1 Top, 1 Uhr, 1 Paar Schuhe, div. Bekleidungsstücke sowie 4 Versichertenkarten von Krankenkassen.

Daraus schlussfolgern wir, dass es wichtig ist, wirklich **a l l e s** Gefundene auch dem Fundbüro bekannt-/abzugeben.

Den erfolgreichen Rückgaben stehen über 60 Verlustanzeigen gegenüber, wo den Verlierern *nicht* geholfen werden konnte (u.a. bei 19 Schlüsseln, 7 gestohlenen Fahrrädern, 14 Geldbörsen/ Etuis mit persönlichen Dokumenten, 6 Handys, 3 Kfz-Kennzeichen, 8 Rucksäcken und anderen Taschen, 2 Hauskatern, 2 Hunden, 1 Kinder-Fahrradhelm, 3 Brillen).

*Leider wurde nach dutzenden Schlüsseln bzw. Bunden, Fahrrädern, Bekleidungsstücken, Brillen, Einkaufstüten etc. gar nicht erst gefragt. Schade, sind doch oft auch nicht gerade billige Neubeschaffungen erforderlich! Also, bei Verlust von Gegenständen innerhalb Wildaus bitte nicht zögern das Fundbüro in Wildau zu verständigen!*

**2.) Von den nach jeweils 6-monatiger Verwahrung vom Empfangsberechtigten nicht abgeholten Fundsachen wurden an die Finder 8 Fahrräder, 1 goldenes Armband und ein kleiner Geldbetrag gemäß § 973 BGB ausgehändigt.**

**3.) Für gemeinnützige Zwecke/Vereine, die 'Wärmestube' und sonstige Interessierte wurden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht abgeholte Sachen überlassen, u.a. diverse Brillen(-gestelle), 12 nicht mehr verkehrstaugliche Fahrräder, Plüschtiere, Kleidungsstücke (inkl. Schals, Mützen, Jacken, Pullover, Hosen und andere Damen-, Kinder- und Herrensachen) für die bei öffentlich bekannt gegebenen Verkaufswochen niemand Interesse zeigte.**

**4.) Verkauft wurden:** 14 Fahrräder, Leder-/Umhängetaschen, Regenschirme, Bücher, Drogerie- und Kosmetik-Artikel, zahlreiche neuwertige und gebrauchte Bekleidungsstücke, Armbanduhren, diverse Schmuckgegenstände, Plüschtiere und 3 Paar Schuhe.

**5.) Drei herumirrende Hunde konnten nach Aufenthalt im Zwinger wieder an ihre Halter übergeben werden. Ein Hund konnte erst nach einem Zwischenaufenthalt im Tierheim Märkisch Buchholz vom Halter wieder entgegengenommen werden. Ein fünfter Hund wurde auch vom Tierheim nicht wieder abgeholt.**

An alle Bürgerinnen und Bürger geht wieder der Appell, Funde so schnell es geht dem Fundbüro der Gemeinde Wildau mitzuteilen (Tel.: 03375/505458 bzw. über 505456, 505451 oder 505455, Fax: 03375/ 505470; Ordnungsverwaltung, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, E-Mail: ordnungsverwaltung@wildau.de) bzw. zu übergeben. Eigene Aushänge bringen meistens keinen Erfolg, da die Fundorte selten mit der Wohnanschrift des Betroffenen übereinstimmen.

Wie bereits oft bewährt, kann die Fundsache auch beim Finder abgeholt werden.

i.A. Starke

<b>Einwohnerstand 30.11.2008</b>	=	<b>9759</b>
Zuzüge	54	
Wegzüge	52	
Geburten	2	
Sterbefälle	1	
<b>Einwohnerstand 31.12.2008</b>	=	<b>9763</b>
Zuzüge	44	
Wegzüge	37	
Geburten	7	
Sterbefälle	12	
<b>Einwohnerstand 31.01.2009</b>	=	<b>9766</b>
Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 16.02.2009		

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung (GO) nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 03/52/09 vom 24.02.2009 für das Haushaltsjahr 2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des	
	um	um	Haushaltsplanes einschl. 1. Nachtrag gegenüber	gegenüber nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	bisher EUR	auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	0	0	15.605.300	15.605.300
in der Ausgabe	0	0	15.605.300	15.605.300
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	616.400		12.049.900	12.666.300
in der Ausgabe	616.400		12.049.900	12.666.300

### § 2

#### Es werden neu festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kredite	153.900	358.400	512.300
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	177.100	1.372.400
3. Höchstbetrag der Kassenkredite	unverändert		

### § 3

#### Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer (unverändert)	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer (unverändert)	310 v.H.

### § 4

#### Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeitsgrenzen:

- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatz 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten:

- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen;
- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

### § 5

#### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sie gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

Über die Leistung von Ausgaben, die unerheblich sind, entscheidet die Kämmerin.

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben im Sinne der § 81 (1) Satz 3 GO von 25.000 bis 100.000 EUR.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.02.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wildau, den 25.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

#### der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nachtragsplanes für 2009,

Beschluss G 03/52/09 der Gemeindevertretung vom 24.02.2009 ausgefertigt am 16.01.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.02.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 liegt in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Zimmer 118, zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 25.02.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

#### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@RakuVerlag.de](mailto:rundschau@RakuVerlag.de)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.